

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. 8, 1890, S. 304 - 304

Literatur

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

eine ausdrückliche Erklärung dahin enthalten, daß sich der Frachtführer zur Aushändigung des Gutes verpflichte. Es ist daher Sache des richterlichen Ermessens, ob eine Urkunde auch dann, wenn sie nicht die Einzelheiten unter Ziff. 1—7 Art. 414 des HGB. und nicht eine ausdrückliche Erklärung des Frachtführers, daß er sich zur Aushändigung des Gutes verpflichte, enthält, sich als Ladeschein i. S. des Art. 413 des HGB. darstellt. Findet der Instanzrichter auch ohne eine ausdrückliche Erklärung der erwähnten Art in der Urkunde thatsächlich den Verpflichtungswillen i. S. des Art. 413 genügend ausgedrückt, so ist diese Annahme der Nachprüfung entzogen. — Es ist ferner Art. 413 Abs. 1 a. a. D. nicht dahin zu verstehen, es müsse die Urkunde, um als Ladeschein zu wirken, dem Absender unmittelbar behändigt worden sein. II. Sen. 106/87. Urtheil vom 7. Oktober 1887.

Literatur.

Im Verlage der E. S. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen erschien: Das **Reichsgesetz** vom 1. Mai 1889 über die **Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften**, erläutert von F. X. Probst. S. 436. Nr. 7. Für den praktischen Vollzug des Gesetzes ist das Buch in erster Reihe bestimmt. In dieser Hinsicht wird auch dasselbe bei seiner gründlichen und eingehenden Bearbeitung gewiß recht gute Dienste leisten.

Redakteur: **Dr. Julius v. Staudinger** in München.

Verlag: **Palm & Enke (Carl Enke)** in Erlangen.

Druck von **Junge & Sohn** in Erlangen.